

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Tannau West, 1. Änderung und Erweiterung“ gem. § 3 Abs.2 BauGB

Der Technische Ausschuss der Stadt Tett nang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.05.2020 den Entwurf zum Bebauungsplan „Tannau West – 1. Änderung und Erweiterung“ und die örtlichen Bauvorschriften jeweils in der Fassung vom 08.05.2020 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Geltungsbereich kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden und umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 68, 70, 70/1, 70/2, 70/3, 71, 78/1 und 78/3, jeweils nur zu Teilen.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Tannau West – 1. Änderung und Erweiterung“ und den örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung einschließlich des Umweltberichts und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit von

Donnerstag, den 18.06.2020 bis Freitag, den 24.07.2020

**im Rathaus der Stadt Tett nang
(Montfortplatz 7, 2. OG im Geschäftsbereich Planen und Bauen)
zu den aktuellen Öffnungszeiten und nach Terminvereinbarung**

öffentlich ausgelegt.

Für Menschen mit Gehbehinderung besteht auf Anfrage die Möglichkeit, die Unterlagen im EG des Rathauses einzusehen. Bitte melden Sie sich hierfür an der Informationstheke des Bürgerservices.

Zusätzlich dazu sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen unter folgendem Internet-Link abrufbar und einsehbar:
<https://www.tett nang.de/de/entwickeln/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind neben dem Umweltbericht, der zu den nachfolgend genannten Schutzgütern Aussagen enthält, folgende Arten umweltbezogener Informationen relevant und verfügbar:

- Umweltbericht des Büros Friedemann in der Fassung vom 08.05.2020 mit Ausführungen zu den Themen:
 - Angaben zum Vorhaben (Lage des Plangebietes und Beschreibung des Vorhabens)
 - Berücksichtigung der Vorgaben und Ziele aus übergeordneten Planungen (Regionalplan, Flächennutzungsplan, Schutzgebiete und geschützte Biotope,...)
 - Bestandserfassung und Bewertung sowie Beschreibung der Umweltauswirkungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) durch die Planung auf die Schutzgüter:
 - Fläche
 - Boden

- Wasser
 - Klima / Luft
 - Arten und Lebensräume
 - Biologische Vielfalt
 - Landschaftsbild
 - Mensch sowie Kultur- und Sachgüter
 - Maßnahmenkonzept, d.h. der Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Auswirkungen, Abarbeitung der Eingriffsregelung
 - artenschutzrechtliche Prüfung zur Ermittlung und Vermeidung möglicher Verbotstatbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 BNatSchG).
- Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Regierungspräsidium Tübingen: Belange der Raumordnung – Einzelhandel
 - IHK Bodensee-Oberschwaben: Fragen des Unternehmens Trilago zur Baugrenze und Beschriftung des Planentwurfs
 - Landratsamt Bodenseekreis: Hinweise zur Begründung der Verbrennungsverbote, Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzung um einen Verweis auf die örtliche Bauvorschrift in Bezug auf die Ausbildung von schadstoffgefährdeten Flächen, Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (Ergänzungen der planungsrechtlichen Festsetzungen in Bezug auf die Art von zugelassenen Bäumen, die dauerhafte Erhaltung der Pflanzgebote, Verbot von Stellplätzen auf der Grünfläche), Belange des Wasser- und Bodenschutzes, Hinweis zur Vermeidung erheblicher Belästigung durch Immissionen, Immissionsschutzabstände zum angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstück, Hinweis keine hochwertige landwirtschaftliche Fläche als Ausgleichsfläche zu verwenden

Innerhalb der Auslegungsfrist können die Stellungnahmen schriftlich abgegeben werden. Für die Mitteilung der Abwägungsergebnisse ist die Angabe der Anschrift des Stellungnehmenden sinnvoll.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben im Verfahren unberücksichtigt.

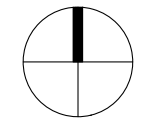
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis: Da es sich um ein Regelverfahren nach Europarecht handelt und der Bauleitplan den Darstellungen des rechtgültigen Flächennutzungsplanes widerspricht, wird dieser gem. §8 Abs.3 BauGB im sog. Parallelverfahren geändert.

Zusätzlich zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet eine förmliche Beteiligung der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB statt.

Tett nang, 29.05.2020

gez. Bruno Walter, Bürgermeister



STADT TETTANG
BODENSEEKREIS

**BEBAUUNGSPLAN
„ERWEITERUNG
GEWERBEGEBIET
TANNAU WEST“**

Abgrenzung
Geltungsbereich

M 1:1.250

Auftraggeber:

Stadt Tettang
Stadtverwaltung
Planen und Bauen
Stadtplanung

Montfortplatz 7
88069 Tettang

Planer:

KRISCHPARTNER

Architekten BDA
Stadtplaner SRL DASL

Reutlinger Straße 4
72072 Tübingen
T 07071 9148-0
F 07071 9148-30

info@krischpartner.de
www.krischpartner.de

18.12.2019